



Das Oberlandesgericht Graz hat als Rekurs- und Berufungsgericht durch die Richter Dr. Waldner (Vorsitz), Dr. Kanduth und Mag. Stadlmann in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark**, Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt in der Steiermark, vertreten durch die Piaty Müller-Mezin Schoeller Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Graz, gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Parteien 1. **ZNN – Zukunft Neues Neumarkt**, Wienerstraße 2, 8820 Neumarkt in der Steiermark, 2. **Nina Feichter**, BA MA MHC, geboren am 8. Juni 1982, Hauskrankenpflegerin, Neudorf 322, 8812 Neumarkt in der Steiermark, und 3. **Ing. Josef Reibling**, MSc, geboren am 15. März 1965, Angestellter, Bergstraße 14, 8820 Neumarkt in der Steiermark, alle vertreten durch Dr. Gerald Ruhri, Dr.ⁱⁿ Claudia Ruhri und Mag. Christian Fauland, Rechtsanwältin und Rechtsanwälte in Graz, wegen **Unterlassung** (Streitwert nach JN/GGG: EUR 30.500,00; nach RATG: EUR 20.000,00), **Widerruf** (Streitwert nach JN/GGG/RATG: EUR 500,00) und **Veröffentlichung des Widerrufs** (Streitwert nach JN/GGG/RATG: EUR 500,00), infolge des Antrags der klagenden Partei auf Abänderung des in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 15. Mai 2023, 5 R 44/23i, (Landesgericht Leoben, 26 Cg 34/22a-35.3), enthaltenen Zulässigkeitsausspruches in nicht öffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Der Antrag der klagenden Partei, die in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz vom 15. Mai 2023, 5 R 44/23i (Landesgericht Leoben, 26 Cg 34/22a-35.3), enthaltenen Zulässigkeitsaussprüche dahingehend abzuändern, dass die ordentliche Revision und der ordentliche Revisionsrekurs nach den §§ 502, 508, 528 Abs 2a ZPO doch für zulässig erklärt werden, wird – samt der ordentlichen Revision und dem ordentlichen Revisionsrekurs – hinsichtlich der Ansprüche, die Behauptungen und/oder die Verbreitung der Äußerung und/oder damit sinngleiche Äußerungen zu unterlassen (hinsichtlich des Hauptbegehrens in Verbindung mit den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren), der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Josef Maier,

1. a) habe für die Museumserrichtung am Hauptplatz im ehemaligen Gemeindeamt ca. EUR 500.000,00 ausgeben lassen,

- c) lüge offensichtlich in Gemeinderatssitzungen,
- d) vertreibe alleinverantwortlich potentielle Investoren aus dem Gemeindegebiet, weshalb man sogar versucht sein könne, das Wort „Amtsmissbrauch“ in den Mund zu nehmen,
- e) habe einen Monatsverdienst und Doppelbezug von ca. EUR 8.000,00,

als **unzulässig zurückgewiesen**;

- 2. b) vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pfliegewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen,

als **nicht stichhältig zurückgewiesen**.

Zu **Spruchpunkt 1.** ist der Rekurs an den Obersten Gerichtshof **zulässig**, zu **Spruchpunkt 2.** ist **kein Rechtsmittel zulässig** (§ 508 Abs 4 ZPO iVm § 528 Abs 2a ZPO, §§ 78, 402 Abs 4 EO).

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 14 Tagen die mit EUR 1.948,09 (darin EUR 324,68 Umsatzsteuer) bestimmten weiteren Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Begründung:

1. Mit der **Entscheidung des Oberlandesgerichtes Graz** vom 15. Mai 2023, 5 R 44/23i (ON 35.3 in 26 Cg 34/22a des Landesgerichtes Leoben), wurde der Berufung und dem Rekurs der beklagten Parteien gegen das Urteil und gegen die einstweilige Verfügung des Landesgerichtes Leoben vom 9. Jänner 2023, 26 Cg 34/22a-27, Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung dahingehend abgeändert, dass die Klage und der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen wurden. Das Rechtsmittelgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich jedes einzelnen Unterlassungsanspruches des Hauptbegehrens (1.1. a) bis e) des Spruchs in der erstinstanzlichen Entscheidung, 26 Cg 34/22a-27) samt den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren (1.2. a) bis c) des Spruchs) und jedes einzelnen Sicherungsbegehrens (2. a) bis e) des Spruchs in der erstinstanzlichen Entscheidung, 26 Cg 34/22a-27) gegen jeden einzelnen

Beklagten jeweils nicht EUR 5.000,00 übersteigt und die Revision sowie der Revisionsrekurs **jedenfalls unzulässig** sind.

2. Die **Klägerin** stellte daraufhin den Antrag nach den §§ 502, 508, 528 Abs 2a ZPO, die Zulässigkeitsaussprüche in dieser Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Revisionsrekurs und die Revision für zulässig erklärt werden (ON 37). Gleichzeitig führte sie eine ordentliche Revision und einen ordentlichen Revisionsrekurs aus. Darin machte sie zusammengefasst geltend, dass zwei Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung vorliegen würden, die einerseits den Ausspruch des Berufungs- und Rekursgerichtes, dass die Revision und der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig seien, und andererseits die Frage betreffen würden, ob die inkriminierten Äußerungen der Beklagten unter § 1330 ABGB fielen. Mit der „Zerteilung der Streitwerte“ auf jeweils unter EUR 5.000,00 werde die Klägerin in ihrem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK verletzt, „indem die Revisionsmöglichkeit beim OGH mit der bekämpften Entscheidung verweigert“ werde. Das Berufungs- und Rekursgericht habe vor allem den Umstand übersehen, dass alle inkriminierten Äußerungen immer von allen drei Beklagten stammen würden. Keine einzige Passage werde nur von einem der drei Beklagten erhoben. Dies bedeute, dass die Division, den sich aus der Teilung durch fünf Begehren ergebenden Streitwert nochmals durch drei (Beklagte) zu teilen, immer falsch sei. Andererseits lasse das Berufungs- und Rekursgericht die Gelegenheit verstreichen, zwei für die Rechtsentwicklung der Meinungsäußerungsfreiheit im kommunalen Kontext essentielle Rechtsfragen zu beantworten, oder vom Obersten Gerichtshof beantwortet zu bekommen. Es stelle sich mit einer auffallend fehlerhaften Falschbeurteilung gegen die ständige Judikatur des EGMR zu den Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bei Politikern und den von den Oberlandesgerichten in Österreich viel strapazierten Leitsatz, dass harte Bewertungen eines Politikerverhaltens immer auf einem Tatsachenkern basieren müssten. Das Rekurs- und Berufungsgericht habe den Sachverhalt in Abweichung von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Auslegung von strafrechtlichen Begriffen falsch beurteilt, weil es davon ausgegangen sei, dass für einen derartigen Begriff ein Interpretationsspielraum vorliege, und sohin jedes vom Sprecher nicht gebilligte Verhalten von diesem auch einfach als Amtsmisbrauch bezeichnet werden dürfe.

3. Mit der **Entscheidung vom 12. Juli 2023** (26 Cg 34/22a-40.3) wies das **Berufungs- und Rekursgericht** den Antrag der Klägerin, die Zulässigkeitsaussprüche des bekämpften Urteils und des bekämpften Beschlusses dahingehend abzuändern, dass die Revision und der Revisionsrekurs für zulässig erklärt werden, im Wesentlichen mit der Begründung als unzulässig zurück, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich jedes einzelnen Unterlassungsanspruches samt den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren und jedes einzelnen Sicherungsbegehrens gegen jeden einzelnen

Beklagten jeweils nicht EUR 5.000,00 übersteige, und dass deshalb die Revision und der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig seien. Ein Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruches durch das Berufungs- und Rekursgericht nach § 508 Abs 1 ZPO bzw § 528 Abs 2a ZPO komme nicht in Betracht, weil dieses gar keinen – einen Antrag nach § 508 ZPO voraussetzenden – Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO getroffen habe.

4. Der **Oberste Gerichtshof**, 6 Ob 145/23a, gab dem gegen diese Zurückweisung erhobenen Rekurs der Klägerin (ON 42), der von den Beklagten beantwortet wurde (ON 47), Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf, beauftragte das Rekurs- und Berufungsgericht mit der neuerlichen Entscheidung über den Antrag nach § 508 ZPO (iVm § 528 Abs 2a ZPO, §§ 78, 402 Abs 4 EO) und sprach aus, dass die Kosten des Rekursverfahrens weitere Verfahrenskosten sind. Der Oberste Gerichtshof begründete die Berechtigung des Rekurses wie folgt (ON 49.3):

„[13] 2.1. Einer auf die Unterlassung ehrenrühriger/kreditschädigender Behauptungen gerichteten Klage liegen in der Regel in Geld bewertbare Interessen zugrunde (6 Ob 152/20a [ErwGr 1.]). Es ist daher vom Gericht zweiter Instanz eine Bewertung vorzunehmen, wobei zwingende Bewertungsvorschriften, die den Geldeswert (der Höhe nach) festlegen, nicht bestehen. Bei der – freilich stets am objektiven Wert orientierten (RS0118748; RS0042450) – Bewertung des Entscheidungsgegenstands ist das Gericht zweiter Instanz demnach grundsätzlich frei (6 Ob 152/20a [ErwGr 1.] mwN). An dessen Bewertung ist der Oberste Gerichtshof gebunden, es sei denn, das Gericht zweiter Instanz hätte den ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum überschritten oder zwingende Bewertungsvorschriften verletzt (vgl RS0042450 [T7, T19]; RS0042515 [T8]).

[14] 2.2. Zu den zwingenden Bewertungsvorschriften, zählt auch die Bestimmung des § 55 JN. Wird bei Bewertung von in zuvor erwähntem Sinn (grundsätzlich) ‚frei‘ bewertbaren Entscheidungsgegenständen die gesetzliche Regelung über eine ‚Zusammenrechnung‘ nach § 55 JN nicht beachtet, liegt keine dem Gesetz entsprechende Bewertung vor.

[15] 2.3. Die Klägerin wirft dem Berufungs- und Rekursgericht beide der zuvor genannten Fehler vor, nämlich eine Ermessensüberschreitung und auch das Unterbleiben der Zusammenrechnung nach § 55 JN. Sie behauptet, es läge – schon auf Basis der getrennten Bewertung (also einer Bewertung für jeden Beklagten und pro Behauptung) – wegen einer offenkundigen Unterbewertung der einzelnen Entscheidungsgegenstände eine Ermessensüberschreitung vor.

[16] Tatsächlich stützt sie sich aber inhaltlich auch bei ihrer Argumentation dazu auf eine unrichtige unterbliebene ‚Zusammenrechnung‘ des Geldeswertes der Begehren, die hier wohl besser (statt als Zusammenrechnung) als gemeinsame Bewertung zu bezeichnen wäre und auf die sogleich eingegangen wird. Sie nimmt zum Vorwurf der Ermessensüberschreitung überhaupt nur auf zwei Punkte („Lügen im Gemeinderat“ und „Amtsmissbrauch“) Bezug und kritisiert im Zusammenhang mit diesen, die Entscheidung führe zu einer Verrohung der Sprache und radikalisiere. Damit wird die Richtigkeit der Sachentscheidung angegriffen, ohne Argumente für eine angebliche „offenkundige Fehlbewertung“ vorzutragen.

2.4. Zur Frage einer gemeinsamen Bewertung

[17] 2.4.1. Die Frage einer ‚Zusammenrechnung‘ nach § 55 JN („... sind zusammenzurechnen ...“) stellt sich, wenn mehrere Ansprüche mit einer Klage geltend gemacht werden, sei es, dass mehrere Ansprüche gegenüber

einer Partei erhoben werden (objektive Klagenhäufung oder Anspruchshäufung; § 55 Z 1 JN) oder die Durchsetzung mehrerer Ansprüche (je eines Anspruchs) von mehreren Parteien (und/oder) gegenüber mehreren Parteien mit einer Klage verfolgt werden (subjektive Klagenhäufung oder Parteienhäufung; § 55 Z 2 JN).

[18] Die Klägerin hat die zu unterlassenden Behauptungen in sieben Punkte gegliedert und drei Parteien geklagt, sodass hier sowohl für die objektive wie auch die subjektive Klagenhäufung (Anspruchshäufung und Parteienhäufung) entsprechend der in § 55 JN für die ‚Zusammenrechnung‘ festgelegten Anordnungen zu prüfen ist, inwieweit gemeinsam zu bewertende Ansprüche vorliegen.

2.4.2. Dabei seien eingangs folgende Grundsätze in Erinnerung gerufen:

[19] Nicht-Zusammenrechnung ist die Regel, von der § 55 Abs 1 JN eine Ausnahme normiert. Im Zweifel ist nicht zusammenzurechnen (RS0122950; RS0110872 [T8]). Das Vorliegen der Ausnahme hat der Kläger zu behaupten; es sind allein dessen Behauptungen (und nicht die Behauptungen der Gegenseite oder die getroffenen Feststellungen) maßgeblich (RS0042741; RS0106759).

[20] Findet keine Zusammenrechnung statt, ist die Revisionszulässigkeit für jeden einzelnen Entscheidungsgegenstand gesondert zu beurteilen (RS0130936; RS0042642; RS0042741 [T18]; vgl § 508 Abs 4 ZPO).

2.4.3. Subjektive Klagenhäufung

[21] Bei subjektiver Klagenhäufung (Parteienhäufung) sind die von mehreren Parteien oder gegen mehrere Parteien erhobenen Ansprüche (nur dann) zusammenzurechnen, wenn sie materielle Streitgenossen nach § 11 Z 1 ZPO sind (§ 55 Abs 1 Z 2 JN). Dies ist der Fall, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben tatsächlichen Grund oder solidarisch berechtigt oder verpflichtet sind (RS0035615 [T25]; RS0053096 [T19]).

[22] Eine Rechtsgemeinschaft bloß bezüglich eines nur eine Vorfrage bildenden Sachanspruchs oder Rechtsanspruchs reicht nicht aus, um eine materielle Streitgenossenschaft annehmen zu können (RS0035355). Eine Berechtigung oder Verpflichtung aus demselben tatsächlichen Grund iSd § 11 Z 1 ZPO setzt einen einheitlichen rechtserzeugenden Sachverhalt voraus. Wo für einen Streitgenossen noch weitere rechtserzeugende Tatsachen für die Ableitung des Anspruchs hinzutreten, ist keine materielle Streitgenossenschaft gegeben (vgl RS0035450).

[23] Ansprüche von und gegen (bloß) formelle(n) Streitgenossen iSd § 11 Z 2 ZPO sind hingegen nicht zusammenzurechnen (RS0035615), und zwar selbst dann nicht, wenn die geltend gemachten Forderungen in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen (RS0035615 [T26]; RS0053096 [T20]; 5 Ob 174/20d).

[24] 2.4.4. Das Gericht zweiter Instanz kam im vorliegenden Fall zum Ergebnis zwischen den Beklagten liege nur eine formelle Streitgenossenschaft nach § 11 Z 2 ZPO vor.

[25] Diese Beurteilung wird vom erkennenden Senat angesichts des von der Klägerin im Verfahren erster Instanz erstatteten Vorbringens zur Medieninhaberschaft aller drei Beklagten nicht geteilt.

[26] Anders als etwa in den zu 4 Ob 97/17v und 4 Ob 104/11i entschiedenen Fällen handelt es sich hier nicht um Verfahren gegen Medieninhaber von verschiedenen (Print- oder Online-)Medien, sondern es geht (nach den allein maßgeblichen Behauptungen der Klägerin) um ein Verfahren gegen drei Beklagte, die alle drei Medieninhaberinnen und (Mit-)Herausgeberinnen derselben Druckschrift und (wiederum gemeinsam) Medieninhaberinnen derselben Website sowie einer Facebookseite sein sollen.

[27] Die Beklagten werden von der Klägerin allesamt wegen ihrer gemeinsamen Stellung als Herausgeberinnen und Medieninhaberinnen bestimmter Medien für darin aufgestellte Äußerungen haftbar gemacht und sind damit aus demselben tatsächlichen Grund haftbar. Im Sinne der Entscheidungen zu 4 Ob 111/92 (geklagt waren damals die Erstbeklagte als Medieninhaberin und die Drittbeklagte als Verlegerin derselben Zeitung) und 6 Ob 168/21f (es lag ein Entschluss der Beklagten vor, den Ruf des Klägers mit identem Posting unter Einsatz des Mediums Facebook zu ruinieren), ist damit auch hier von einer Streitgenossenschaft der Beklagten nach § 11 Z 1 ZPO auszugehen.

[28] 2.4.5. In einem weiteren Schritt ist nun zu berücksichtigen, ob neben der gemeinsamen Bewertung wegen der Parteienhäufung im Sinne einer Streitgenossenschaft nach § 11 Z 1 ZPO zudem eine „Zusammenrechnung“ der einzelnen Ansprüche wegen einer Anspruchshäufung nach § 55 Abs 1 Z 2 ZPO bezogen auf die einzelnen Behauptungen zu beachten ist.

2.4.6. Objektive Klagenhäufung

[29] Bei objektiver Klagenhäufung (Anspruchshäufung) ist dann zusammenzurechnen, wenn die (von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei geltend gemachten) Ansprüche in einem tatsächlichen oder einem rechtlichem Zusammenhang stehen. Ein tatsächlicher Zusammenhang wird bejaht, wenn alle Klagsansprüche aus demselben Klagssachverhalt abzuleiten sind. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn das für einen Anspruch erforderliche Sachvorbringen ausreicht, auch über die anderen geltend gemachten Ansprüche entscheiden zu können, ohne dass noch ein ergänzendes Sachvorbringen erforderlich wäre (RS0042766). Ein rechtlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die Ansprüche aus demselben Vertrag oder derselben Rechtsnorm abgeleitet werden, aber eben nicht, wenn die Ansprüche ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben können (4 Ob 67/11y [ErwGr 2. mwN]; vgl auch RS0037648 [T18, T19]). Es besteht aber dann kein innerer tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang iSd § 55 Z 1 JN (und erfolgt keine Zusammenrechnung), wenn jeder der mehreren Ansprüche ein ganz verschiedenes rechtliches und tatsächliches Schicksal haben kann (RS0037899).

[30] Eine Zusammenrechnung mehrerer gemeinsam erhobener Ansprüche ist daher zu verneinen, wenn die Ansprüche nicht aus für sie gemeinsamen Tatsachen und Rechtsgründen abgeleitet werden, demgemäß jeder Anspruch unabhängig von den anderen besteht und ein verschiedenes rechtliches Schicksal haben kann (1 Ob 139/17y mwN).

[31] 2.4.7. Für die hier in Rede stehenden Ansprüche kommt es nach dem Vorhergesagten in einer wertenden Betrachtung darauf an, ob die von der Klägerin in sieben Punkte untergliederten Äußerungen vom angesprochenen Publikum nach dem Gesamtzusammenhang (also bei Beachtung des Sinnzusammenhangs und der inhaltlichen Richtung einzelner Behauptungen unter Einbeziehung des zeitlichen und örtlichen Kontextes [des ‚Äußerungsortes‘]) als verschiedene Behauptungen/Äußerungen aufgefasst werden oder als eine Einheit (vgl dazu für den Bereich des unlauteren Wettbewerbs 4 Ob 162/10t [Zusammenrechnung von drei aus einem einzigen Werbespot abgeleiteten Begehren, die allesamt die beanstandete Bezeichnung ‚Nr 1 Slalommarke‘ enthielten]; 4 Ob 166/07a [Bejahung des tatsächlichen Zusammenhangs zwischen sechs beanstandeten Aussagen in einem Werbeschreiben, nicht aber im Verhältnis zu einer Aussage über die Marktanteile der Streitparte auf einer Website]).

[32] Ergibt sich etwa ein innerer Zusammenhang von einzelnen Äußerungen im selben Artikel nicht schon aus deren Bedeutung heraus als auf der Hand liegend und ist eine Einheitlichkeit von Äußerungen (bei verschiedenen Artikeln, Medien und/oder unterschiedlichen Zeitpunkten von deren Veröffentlichung) nicht völlig evident, ist es Sache des Klägers die Ausnahme vom Grundsatz der Nicht-Zusammenrechnung (getrennten Bewertung) unter Darlegung eines etwa gegebenen örtlichen, zeitlichen und auch inhaltlichen Zusammenhangs darzustellen.

[33] 2.4.8. Dies ist hier nicht erfolgt. Aufgrund welcher Umstände eine Zusammenrechnung der einzelnen von der Klägerin selbst in sieben Punkte gegliederten Äußerungen, deren Unterlassung sie begehrt, zu geschehen hätte, hat sie im Verfahren erster Instanz nicht dargelegt.

[34] Ein rechtlicher Zusammenhang iSd § 55 Abs 1 Z 1 JN besteht zwischen den von den Vorinstanzen in fünf Ansprüche zusammengefassten Behauptungen schon deshalb nicht, weil für jede von ihnen eine getrennte (unterschiedliche) rechtliche Beurteilung der Frage, ob – jeweils – eine zulässige Meinungsäußerung oder ein Exzess vorliegt, möglich ist.

[35] Auch ein tatsächlicher Zusammenhang ist zu verneinen, da sich die Ansprüche nicht auf ein identes anspruchsbegründendes Tatsachenvorbringen stützen, ist doch beispielsweise einem Vorbringen zur Berichterstattung der Beklagten über die Höhe der Ausgaben für die Errichtung eines Museums nicht gleichzeitig ein solches über Berichterstattungen zur Vermögensvernichtung anlässlich des Abrisses eines Pflegeheims, zur Vertreibung von Investoren oder über Behauptungen zum Verdienst des Organs der Klägerin (und umgekehrt) zu entnehmen. Zum pauschalen Vorwurf der Lüge lässt sich dem Klagsvorbringen in erster Instanz nicht entnehmen, inwieweit der Lügenvorwurf im direkten inhaltlichen Zusammenhang mit den sonstigen Behauptungen stünde. Das Begehren auf Unterlassung der Behauptung von „Lügen“ seitens des Organs der Klägerin bezieht sich zudem einschränkend nur auf dessen Äußerungen in Gemeinderatssitzungen, sodass auch hier ein hinreichender Konnex zu den übrigen Sachverhalten nicht ersichtlich ist.

[36] 2.4.9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zwischen den Beklagten bestehende materielle Streitgenossenschaft zu einer Bewertung – zwar getrennt nach den verschiedenen Behauptungen (von denen drei von den Vorinstanzen ohnehin als untereinander in Sinnzusammenhang stehend erkannt wurden) – aber für alle drei Beklagten gemeinsam hätte erfolgen müssen.

[37] 2.4.10. Die Zurückweisung des Abänderungsantrags samt der verbundenen Rechtsmittel (aus formalen Gründen) beruht nun aber auf der nicht in Einklang mit § 55 JN stehenden Bewertung durch das Gericht zweiter Instanz. Anders als bei Zahlungsbegehren, bei denen schlicht eine (richtige) Zusammenrechnung der einzelnen Forderungen Aufschluss über die Höhe des Entscheidungsgegenstands (der Entscheidungsgegenstände) zweiter Instanz gibt, kann die Zulässigkeit des Abänderungsantrags im vorliegenden Fall noch nicht abschließend beurteilt werden, zumal die Bewertung des Werts des Entscheidungsgegenstands stets dem Gericht zweiter Instanz zukommt.

[38] 3. In Folge dessen ist der angefochtene Beschluss aufzuheben. Das Gericht zweiter Instanz wird unter Zugrundelegung einer gesetzmäßigen Bewertung des Werts des Entscheidungsgegenstands (erneut) zu prüfen haben, ob der Abänderungsantrag formal zulässig ist.

[39] Sollte es bei einem (oder mehreren der fünf) Unterlassungsansprüche (samt Widerruf und dessen Veröffentlichung) zum Ergebnis kommen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands für alle drei Beklagten über 5.000 EUR (nicht aber über 30.000 EUR) liegt, wären auch die darin enthaltenen Argumente auf ihre Stichhaltigkeit hin (§ 508 Abs 3 und 4 ZPO) zu prüfen.

[40] 4. Der Kostenvorbehalt beruht auf (§ 402 Abs 4 EO iVm § 78 EO iVm) § 52 Abs 1 ZPO.“

5. Von dieser – das Berufungs- und Rekursgericht bindenden – Rechtsansicht ausgehend ist der Antrag der Klägerin, die Zulässigkeitsaussprüche des bekämpften Urteils und des bekämpften Beschlusses dahingehend abzuändern, dass die Revision und der Revisionsrekurs für zulässig erklärt werden, zu den Ansprüchen laut Spruchpunkt 1. a), c), d)

und e) (hinsichtlich des Hauptbegehrens in Verbindung mit den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren) als **unzulässig** und zu den Ansprüchen laut Spruchpunkt 2. b) (hinsichtlich des Hauptbegehrens in Verbindung mit den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren) als **nicht stichhältig zurückzuweisen**.

5.1. Die Klägerin hat die in ihrer Klage in sieben Punkte untergliederten Unterlassungsbegehren mit pauschal EUR 30.500,00 und – hinsichtlich des Hauptbegehrens – die darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren mit insgesamt je EUR 500,00 bewertet. An diese Bewertung der Klagebegehren ist das Berufungs- und Rekursgericht zwar nicht gebunden (RIS-Justiz RS0043252; RS 0042285 [T2]). Bezogen auf den objektiven Wert der Streitsache, der für alle drei Beklagten gemeinsam zu erfolgen hat, besteht im Anlassfall jedoch kein Grund, von dieser Bewertung der Klägerin abzugehen. Dass eine offenkundige Überschreitung des dem Rechtsmittelgericht vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraumes bei einer entsprechenden Bewertung des Entscheidungsgegenstandes erfolgt sei, konnte die Beklagte nicht aufzuzeigen (siehe oben 6 Ob 145/23a ErwGr [16]).

5.2. Werden in der Klage – wie hier – mehrere Begehren geltend gemacht, so liegt es an der Klägerin eine Einzelbewertung vorzunehmen, widrigenfalls im Zweifel von der Gleichwertigkeit aller Begehren auszugehen ist (vgl. *Obermaier*, Kostenhandbuch³ Rz [Stand 8.1.2018, rdb.at]).

5.3. In weiterer Folge ist davon auszugehen (siehe oben 6 Ob 145/23a ErwGr [33] bis [36]), dass von den sieben ursprünglich geltend gemachten Unterlassungsbegehren nur die auf die behauptete Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflgewohnhauses als untereinander in einem Sinnzusammenhang stehend zu behandeln sind. Aufgrund welcher Umstände eine Zusammenrechnung der anderen Begehren zu geschehen hätte, hat die Klägerin im Verfahren erster Instanz nicht dargelegt. Es besteht insoweit weder ein rechtlicher (siehe oben 6 Ob 145/23a, ErwGr [34]) noch ein tatsächlicher Zusammenhang (siehe oben 6 Ob 145/23a, ErwGr [35]).

5.4. Als Zwischenergebnis bleibt es deshalb auch unter Berücksichtigung der aufgrund der zwischen den Beklagten bestehenden materiellen Streitgenossenschaft (siehe oben 6 Ob 145/23a, ErwGr [21] bis [27]) – und demnach gemeinsam zu erfolgenden Bewertung – dabei, dass zu 1. a), c), d) und e) der Wert des Entscheidungsgegenstandes hinsichtlich jedes einzelnen Unterlassungsanspruches des Hauptbegehrens samt den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren und jedes einzelnen Sicherungsbegehrens jeweils nicht EUR 5.000,00 übersteigt. Die Revision und der Revisionsrekurs sind deshalb insoweit jedenfalls unzulässig. In diesem Fall kommt ein Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruches durch das Berufungs- und Rekursgericht nach § 508 Abs 1 ZPO

bzw § 528 Abs 2a ZPO nicht in Betracht (6 Ob 242/18h). Das Rekursgericht hat den dennoch gestellten Antrag zurückzuweisen (vgl 4 Ob 102/19g).

5.5. Allerdings stehen drei der von der Klägerin in sieben Punkte untergliederten Äußerungen, nämlich die laut Spruchpunkt 2. b) (bezogen auf die inkriminierten Äußerungen, der Bürgermeister der Beklagten, vernichte im Zusammenhang mit dem Abriss des Pflgewohnhauses entgegen gesetzlicher Regelungen Gemeindevermögen, und/oder habe eine Vermögensvernichtung in Reinkultur zu verantworten, da er mit dem Abriss des Gebäudes einen Verlust von Mieteinnahmen von EUR 100.000,00 pro Jahr und/oder EUR 5.000.000,00 in 50 Jahren verursache, und/oder vernichte damit im Zusammenhang in Neumarkt offensichtlich Millionen) – hinsichtlich des Hauptbegehrens samt den darauf bezogenen Widerrufs- und Veröffentlichungsbegehren –, in einem Sinnzusammenhang (siehe oben 6 Ob 145/23a ErwGr [36]). Eine Anspruchshäufung nach § 55 Abs 1 JN liegt insoweit vor; die Streitwerte der genannten Begehren sind zusammenzurechnen. Davon ausgehend liegt der Wert des Entscheidungsgegenstandes für alle drei Beklagten insoweit über EUR 5.000,00, nicht aber über EUR 30.000,00. Damit sind (nur) in diesem Zusammenhang die Argumente der Klägerin in ihrem Abänderungsantrag auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen.

5.6.1. Bei der Prüfung der nachträglichen Zulassung der ordentlichen Revision und des ordentlichen Revisionsrekurses ist das Berufungs- und Rekursgericht auf die im Abänderungsantrag geltend gemachten Gründe beschränkt (RIS-Justiz RS0112166 [T14]). Vom Antragsteller wird die gesonderte Angabe der Gründe gefordert, warum entgegen dem Ausspruch des Berufungs- und Rekursgerichtes die Revision nach § 502 Abs 1 ZPO und der Revisionsrekurs nach § 528 Abs 1 ZPO doch zulässig sind. Der Revisions(rekurs)werber hat die seiner Ansicht nach vorliegende erhebliche Rechtsfrage bestimmt zu bezeichnen. Dabei genügt es nicht, die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts mit bloßen „Leerformeln“ oder pauschal – daher der Sache nach begründungslos – zu bekämpfen (RIS-Justiz RS0043654). Behauptet der Revisions(rekurs)werber, das Berufungsgericht sei von höchstgerichtlicher Judikatur abgewichen, hat er die seines Erachtens für seinen Rechtsstandpunkt sprechenden Entscheidungen des OGH anzuführen und darzulegen, inwieweit sich das Berufungsgericht damit in Widerspruch gesetzt hat (1 Ob 181/15x; RIS-Justiz RS0043650; RS0043654 (T5); *Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 506 ZPO Rz 17 [Stand 1.9.2019, rdb.at]). Wird keine erhebliche Rechtsfrage geltend gemacht, besteht ein nicht verbesserungsfähiger Inhaltmangel (8 Ob 115/17w; RIS-Justiz RS0043654 [T3]; *Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 506 ZPO RZ 17 [Stand 1.9.2019, rdb.at]). Liegt typischerweise eine Einzelfallentscheidung vor, muss der Revisionswerber eine „gravierende“ Fehlbeurteilung des Berufungsgerichtes aufzeigen (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 506 ZPO Rz 17 [Stand 1.9.2019, rdb.at]).

5.6.2. Zum Komplex „Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflgewohnheim begründete das Berufungs- und Rekursgericht seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt (26 Cg 34/22a, ON 35.3, Seiten 46ff):

„3.2.3.2. Auch die Äußerungen [...] zur Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflegewohnheim [...] sind nach dem gesamten Text der jeweils bezugnehmenden Aussendungen zu beurteilen.

[...]

Der Vorwurf der Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflegewohnheim reduziert sich in einer Gesamtschau der bezugnehmenden Veröffentlichungen (ZNN KW 14/2020, KW 40/2020 und KW 50/2020, KW 40/2021) im Wesentlichen darauf, dass es eine Vermögensvernichtung darstelle, wenn mit dem Abriss des Gebäudes jährliche Mieteinnahmen von netto ca. EUR 100.000,00 verloren gingen; wenn ein Gebäude abgerissen werden solle, das laut zweier Gutachten einen Wert von brutto mehr als EUR 2,3 Millionen aufweise und in der Bilanz der Klägerin mit einem Buchwert von EUR 878.617,89 aufscheine; wenn die Klägerin jährlich EUR 10,00 für das Gebäude vergütet erhalte.

[...]

Auf Basis dieser Sachverhaltsgrundlagen stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit von wertenden Äußerungen im politischen Meinungskampf. Auch massiv in die Ehre eines anderen eingreifende Werturteile können gerechtfertigt sein. Wertungen gegenüber Politikern genießen in höherem Maße den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK. Insbesondere in Wahlkampfzeiten werden die Äußerungen von Politikern nicht auf die ‚Goldwaage‘ gelegt. Dazu kann auf die immer wiederkehrende notorische Tatsache nicht erfüllter Wahlversprechen und die danach regelmäßig vom politischen Gegner erhobenen Lügenvorwürfe verwiesen werden. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist die freie und offene Diskussion politischer Fragen das Herzstück der Konvention. Politiker, die sich freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit stellen und ihre Anliegen mit Hilfe der Medien durchzusetzen versuchen, müssen deutlich weitere Grenzen annehmbarer Kritik dulden. Dazu kann auf die Entscheidungen des EGMR ‚Lingens‘ (= MR 1986, 11) und ‚Oberschlick 1 und 2‘ (= ÖJZ 1991, 641 und ÖJZ 1997, 956) verwiesen werden. Die gebotene Güterabwägung schlägt in solchen Fällen im Interesse der für eine funktionierende Demokratie unbedingt erforderlichen freien Diskussion zu Gunsten des Grundrechts der Meinungs- und Redefreiheit aus. Dies kann zwar zu der oft beklagten ‚Verrohung‘ der Sprache im politischen Alltag führen, ist aber wegen höherwertiger anderer Interessen in Kauf zu nehmen. Ein Abgehen von dieser zuletzt ständig vertretenen Rechtsansicht stünde im Widerspruch zur zitierten Judikatur des EGMR (vgl 6 Ob 138/01i).

Damit stellen sich die Äußerungen [...] zur Vermögensvernichtung im Zusammenhang mit dem Pflegewohnheim [...] als Wertung im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung dar, die von Art 10 MRK gedeckt ist, zumal diese Bestimmung nicht nur stilistisch hochwertige, sachlich vorgebrachte und niveaull ausgeführte Bewertungen schützt, sondern jedwedes Unwerturteil, das nicht in einem Wertungsexzess gipfelt (6 Ob 162/12k). Hier liegt eine in drastischen Worten formulierte sachbezogene Kritik und gerade noch kein massiver Wertungsexzess vor. Im Gesamtzusammenhang der getätigten Äußerungen finden die inkriminierten Behauptungen im von den Beklagten zugrundegelegten Tatsachensubstrat nach dem maßgeblichen Verständnis der Adressaten gerade noch Deckung.
[...]

5.6.3. Dem stellt die Klägerin in ihrem Abänderungsantrag keine substantiierten Behauptungen entgegen. Sie lässt nicht erkennen, inwiefern das Berufungs- und Rekursgericht konkret von höchstgerichtlicher Judikatur abgewichen sei. Sie führt auch nicht die ihres Erachtens für ihren Rechtsstandpunkt sprechenden Entscheidungen des OGH an und legt nicht dar, inwieweit sich das Rechtsmittelgericht mit solchen in Widerspruch gesetzt habe. Die Klägerin führt (Antragsseiten 15ff) zwar aus, worin die Fehlbeurteilung hinsichtlich der

Spruchpunkte 1. a) („Museumserrichtung“) und 1. c) („Amtsmissbrauch und Lüge“) gelegen sein soll, zum Komplex „Vermögensvernichtung“ zeigt sie jedoch nicht auf, weshalb in der unter 5.6.2. auszugsweise wiedergegebenen Rechtsansicht des Berufungs- und Rekursgerichtes eine gravierende Fehlbeurteilung gelegen sein soll. Die Ausführungen im Abänderungsantrag sind daher nicht geeignet, eine bei der ersten Beurteilung der Zulässigkeitsfrage übergangene Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO oder eine erhebliche Fehlbeurteilung aufzuzeigen. Hinsichtlich der EUR 5.000,00 übersteigenden Begehren (Spruchpunkt 2. b)) war der Abänderungsantrag daher samt der ordentlichen Revision als nicht stichhältig zurückzuweisen.

6. Zur **Kostenentscheidung**:

Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass die Kosten des Rekursverfahrens nach § 52 Abs 1 ZPO (6 Ob 145/23a; ErwGr [40]) als weitere Verfahrenskosten zu behandeln sind; deren Ersatz ist deshalb vom Ausgang der Hauptsache abhängig. Da die Klägerin mit ihrer Zulassungsvorstellung letztlich erfolglos geblieben ist, hat sie gemäß §§ 41, 50 ZPO den Beklagten die im zweiseitigen Rekursverfahren (RIS-Justiz RS0128487; 3 Ob 20/13g) vor dem Obersten Gerichtshof entstandenen Kosten auf Basis der richtigen Bemessungsgrundlage nach RATG von EUR 21.000,00 (vgl. ON 40.3, Seite 50, Punkt 6.) zu ersetzen. Die Rekursbeantwortung musste auch nicht von vornherein aussichtslos – und damit unnötig – erscheinen (idS *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 50 ZPO Rz 8 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

7. Zur **Rechtsmittel(un)zulässigkeit**:

7.1. Die Zulässigkeit des Rekurses zu Spruchpunkt 1. liegt darin begründet, dass der Rechtsmittelausschluss des § 508 Abs 4 letzter Satz ZPO nur für die inhaltliche Beurteilung der Stichhaltigkeit des Antrags nach § 508 ZPO bzw § 528 Abs 2a ZPO gilt, also hinsichtlich der Beurteilung des Berufungs- und Rekursgerichtes, dass keine erhebliche Rechtsfrage vorliege. Für die Frage, ob die einzelnen der Klage und dem Sicherungsantrag zugrunde liegenden Ansprüche gemäß § 55 JN zusammenzurechnen sind, und damit überhaupt ein Fall des § 508 ZPO bzw § 528 Abs 2a ZPO vorliegt, gilt der Rechtsmittelausschluss demnach nicht (RIS-Justiz RS0131272). Damit ist gegen den vorliegenden Beschluss zu Spruchpunkt 1. das Rechtsmittel des (zweiseitigen RIS-Justiz RS0128487) Rekurses zulässig (RIS-Justiz RS0121195 = 6 Ob 206/06x, RS0112034 [T 1, T 2, T 4, T 7]; 6 Ob 13/17f), weil das Rekursgericht insoweit die Argumente der Klägerin, es würden doch erhebliche Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO bzw § 528 Abs 1 ZPO vorliegen, nicht geprüft, sondern den Antrag nach § 508 Abs 1 ZPO iVm § 528 Abs 2a ZPO aus formellen Gründen zurückgewiesen hat.

7.2. Der Rechtsmittelausschluss zu Spruchpunkt 2. liegt in § 508 Abs 4 ZPO begründet.

Oberlandesgericht Graz
Abteilung 5, am 13. Dezember 2023
Dr. Rupert Waldner, Senatspräsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG